

BGer 9C_490/2022 vom 23. November 2022

Bundesgericht, 2022-11-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_490_2022

FR: TF 9C_490/2022 du 23 novembre 2022

IT: TF 9C_490/2022 del 23 novembre 2022

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_490/2022

Urteil vom 23. November 2022

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Parrino, Präsident,

Gerichtsschreiberin Fleischanderl.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

SWICA Gesundheitsorganisation, Rechtsdienst, Römerstrasse 38, 8400 Winterthur,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Krankenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14. Oktober 2022 (200 22 505 KV).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 19. Oktober 2022 (Poststempel) gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14. Oktober 2022,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt,

dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt (BGE 140 III 86 E. 2; 134 V 53 E. 3.3), wohingegen rein appellatorische Kritik nicht genügt (vgl. BGE 140 III 264 E. 2.3),

dass nach der Rechtsprechung eine Beschwerdeschrift, welche sich bei Nichteintretensurteilen lediglich mit der materiellen Seite des Falles auseinandersetzt, keine sachbezogene Begründung aufweist und damit keine rechtsgenügeliche Beschwerde darstellt (vgl. BGE 123 V 335 E. 1b; Urteil 9C_334/2021 vom 30. Juni 2021 mit Hinweisen),

dass das kantonale Gericht im angefochtenen Urteil auf die gegen den Einspracheentscheid der SWICA Gesundheitsorganisation vom 26. August 2022 erhobene Beschwerde nicht eingetreten ist, da weder ein rechtsgenügeliches Gesuch um unentgeltliche Prozessführung samt der hierfür erforderlichen Unterlagen gestellt noch der einverlangte Kostenvorschuss bezahlt worden sei,

dass der Beschwerdeführer sich mit den entsprechenden Ausführungen nicht näher befasst, sondern einzig bezogen auf die unentgeltliche Rechtspflege (sinngemäss) einwendet, deren Voraussetzung der Bedürftigkeit ergebe sich bereits aus dem Umstand seines - gerichtsnotorischen - Bezugs von Ergänzungsleistungen,

dass den Vorbringen in der Beschwerde somit insgesamt nichts entnommen werden kann, was darauf hindeuten würde, das kantonale Gericht hätte mit seinem Nichteintretensurteil Bundesrecht im Sinne von Art. 95 f. BGG verletzt,

dass seine Eingabe den genannten Mindestanforderungen an eine hinreichende Beschwerdebegründung folglich offensichtlich nicht genügt und darauf im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist,

dass der Antrag des Beschwerdeführers "unter Kosten und Entschädigungsfolge an den Staat" samt Hinweis auf seine Mittellosigkeit als Gesuch um unentgeltliche Prozessführung zu verstehen ist, eine solche infolge Fehlens einer gültigen Beschwerde jedoch ausscheidet (Art. 64 Abs. 1 BGG),

dass der Beschwerdeführer daher nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 BGG kostenpflichtig wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 23. November 2022

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Parrino

Die Gerichtsschreiberin: Fleischanderl

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.